



HVBG

HVBG-Info 09/1990 vom 22.03.1990, S. 0755 - 0756, DOK 471/091/017

**Kein Wegfall der RV-Witwenrente, wenn die Witwe (Braut und Bräutigam Deutsche) in der Bundesrepublik Deutschland nur nach jüdisch-religiösem Ritus getraut wird - BSG-Urteil vom 07.12.1989 - 4 RA 70/88 - VB 34/90**

Zahlung bzw. Wegfall von Witwenrente bei nach jüdisch-religiösem Recht vollzogener Wiederverheiratung;  
hier: Urteil des Bundessozialgerichts vom 07.12.1989 - 4 RA 70/88 -  
(vgl. HV-INFO 1990, S. 478-485)

Zusammenfassung:

Eine vor einem Rabbiner in der Bundesrepublik Deutschland nach jüdischem Recht vollzogene Trauung genügt nicht der nach deutschem Recht unter Einbeziehung des internationalen Privatrechts vorgeschriebenen Form der Eheschließung. Nach deutschem Recht handelt es sich um eine Nichtehe. Eine Entziehung der in Anknüpfung an die erste Ehe gezahlten Witwenrente unter gleichzeitiger Abfindung wegen Wiederverheiratung ist nicht zulässig.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00001101 = VB 034/90 vom 22.03.1990